

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 53.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Ehr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 267

Diez, Dienstag den 14. November 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über einen Höchstpreis für Weizengrieß. Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung

über Höchstpreise für Hafersnähmittel. Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkaufe durch den Hersteller vierundsiebzig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sack und für Vorkauf innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Ueberlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) entsprechend.

§ 2

Beim Kleinverkaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl lose: 44 Pfennig für das Pfund;
- b) für Haferflocken und Hafergrütze in Packungen: 56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;
- c) für Hafermehl in Packungen: 32 Pfennig für die $\frac{1}{2}$ Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können bei Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt dem dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

III 6 II 6 256 415/6382.

Frankfurt a. M., den 31. 10. 1916.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Verordnung.

Meine Verordnung vom 1. 7. 1915 betr. Verkauf von Waffen und Munition — III 6. Nr. 14008/6235 — wird, insoweit durch dieselbe der Verkauf an Militärpersonen geregelt worden ist, dahin abgeändert, daß Jagd- und Jagdmunition an Mannschaften nur verkauft werden dürfen, gegen die schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde ihres Heimatortes, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bzw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

I. 10 287.

Diez, den 9. November 1916.

Wird veröffentlicht.

Die angezogene Verordnung vom 1. Juli 1915 ist im amtlichen Kreisblatt Nr. 162 im vergangenen Jahre veröffentlicht worden.

Der Königl. Landrat

J. B.:
Schön.

Mit. III 6 Tgl.-Nr. 20 729/6420.

Frankfurt a. M., den 27. 10. 1916.

Betr.: Verkauf von Patenten, Musterschutzrechten und Fabrikationsgeheimnissen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Es ist verboten, Patente oder Musterschutzrechte, die ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Auslande angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar nach oder in dem feindlichen oder neutralen Auslande zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das Gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände handelt.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Vol. III 6 Tgl.-Nr. 20 871/6487.

Frankfurt a. M., den 27. 10. 1916.

Betr.: Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, ist für die Dauer des Krieges verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ausländern, die unter das vorstehende Verbot fallen, bleibt es freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben lassen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 27. Oktober 1914 — III 6 36 385/2688 — aufgehoben.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

III 6. VII. Nr. 12.

Frankfurt a. M., den 31. 10. 16.

Bekanntmachung.

Betr.: Hauschlachtungen.

Angeichts der Wichtigkeit der Hauschlachtungen sind die Ersatztruppenteile und Lazarette des Korpsbereichs ermächtigt worden, auf Anfordern der unteren Verwaltungsbehörden Unteroffiziere und Mannschaften zur Vornahme von Hauschlachtungen in ihre Heimatgemeinden bis zur Dauer von 4 Wochen zu beurlauben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Schlachtungen handelt, die in fremdem Auftrag für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden.

In erster Linie sollen „nichtkriegsverwendungsfähige“ Hauschlächter beurlaubt werden. Kriegsverwendungsfähige Mannschaften können nur in dringenden Fällen und insbesondere dann beurlaubt werden, wenn für die betreffenden Gemeinden „nichtkriegsverwendungsfähige“ nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Gefuche um längeren als vierwöchigen Urlaub unterliegen der Entscheidung des stellvertretenden Generalkommandos.

Alle Gefuche sind durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden bei dem zuständigen Kreis-, Landratsamt oder Polizeivorstand einzureichen.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff,

Generalleutnant.

M. 10 235.

Diez, den 9. November 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.:
Schön.

I. 10 192.

Diez, den 7. November 1916

Bekanntmachung

Ich habe an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Herrn Lehrer Roßbach, Herrn Schuhmachermeister Groß aus Wasenbach zum Führer der Jugendkompagnie 5 (Einrich) ernannt. Ich bitte die Herren Bürgermeister, dies zur Kenntnis der Jugendlichen in ihren Gemeinden bringen zu wollen.

Der Königl. Landrat:

J. B.
Schön.

Frankfurt a. M., den 23. 10. 1916.

Betr.: Beurlaubungen u. Zurückstellungen Wehrpflichtiger zur Arbeit in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Ungeachtet der ihm obliegenden starken Ersatzgestellungen hat sich das stellv. Generalkommando veranlaßt gesehen, in zahlreichen Fällen Zurückstellungen und Beurlaubungen von Wehrpflichtigen eintreten zu lassen, um diesen die Möglichkeit zu geben, in industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben zu arbeiten. Das stellv. Generalkommando glaubt sich zu diesen Zurückstellungen berechtigt und verpflichtet, um das wirtschaftliche Leben auf der Höhe zu halten, auf der es sich erfreulicherweise befindet.

Wenn hiernach das stellv. Generalkommando durch die vorbezeichneten Maßnahmen den wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegengekommen ist und diesen, soweit wie irgend möglich, Rechnung getragen hat, so muß es auch von den Wehrpflichtigen, denen die betr. Vergünstigungen zugute gekommen sind, erwarten, daß sie sich der Pflichten bewußt bleiben, die gerade ihnen der Allgemeinheit gegenüber obliegen und die sie durch größtmögliche Anspannung aller Kräfte zur Arbeit in denjenigen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens, wofür sie eine Zurückstellung oder Beurlaubung erfahren haben, betätigen müssen. Sie haben sich stets vor Augen zu halten, daß ihre zeitweise Befreiung vom militärischen Dienste deswegen erfolgt ist und erfolgen konnte, damit sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten sich bestimmten industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeiten unterziehen und daß jeder Grund für ihre Befreiung dann wegfällt, wenn sie diese Arbeiten vernachlässigen oder aufgeben.

Die Bezirkskommandos und Ersatztruppenteile werden angewiesen, jeden Wehrpflichtigen, der vom Heeresdienst beurlaubt oder zurückgestellt ist, dann sofort zur militärischen Dienstleistung einzustellen bzw. wieder einzustellen, wenn er die Arbeit in dem Betrieb, für den er beurlaubt ist, ungerechtfertigterweise verläßt oder seine Entlassung veranlaßt, um die Arbeit überhaupt nicht, oder in einem anderen Betriebe wieder aufzunehmen.

Bei Ausstellung von Urlaubsbefcheinigungen ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, zu welchem Zwecke und für welchen Betrieb die Urlaubserteilung erfolgt.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

M. 10234.

Diez, den 10. November 1916

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und entsprechenden Weiterbekanntgabe mit. Die Arbeitgeber sind zu veranlassen, die Verfügung an geeigneten Stellen in den Betrieben zum Aushang zu bringen und bei Niederlegung der Arbeit seitens zurückgestellter oder beurlaubter wehrpflichtigen Personen den zuständigen Bezirkskommandos bzw. Ersatztruppenteilen sofort Kenntnis zu geben.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.
Schön.

J.-Nr. Pr. I. 7. M. 1332.

Wiesbaden den 1. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß eines besonderen Falles sehe ich mich veranlaßt, die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai 1916 betreffend Beschränkung des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelnstoffen — Min. Bl. für Med. Ang. S. 172 — in Erinnerung zu bringen.

Hiernach darf Arzneifreilassung, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht festgehalten oder verkauft und nur an Hebammen für geburtsärztliche Zwecke und in diesem Ausnahmefall auch nur auf Anweisung eines beamteten Arztes abgegeben werden.

Die Herren Landräte und Polizeipräsidenten habe ich ersucht, die Apothekenbesitzer auf die genaue Beachtung dieser Bestimmungen hinzuweisen und den Hebammen aufzugeben, sich rechtzeitig die erforderliche Anweisung des Kreisarztes zum Bezuge von Arzneifreilassung einzuholen.

Der Regierungspräsident.

b. Gizeki.

An die Herren Kreisärzte des Bezirks.

I. 10 120.

Diez, den 6. November 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe an die Apothekenbesitzer und Hebammen mit. Letzteren ist dabei aufzugeben, sich rechtzeitig die erforderliche Anweisung des Kreisarztes zum Bezuge von Arzneifreilassung einzuholen.

Der Königl. Landrat.

J. B.
Schön.

J.-Nr. 15844.

Coblenz, den 31. Oktober 1916.

An das Königliche Landratsamt.

Das Kriegerernährungsamt gibt bekannt:

Um die derzeitige Deckung des Herbstbedarfes der Heeresverwaltung an Hafer sicherzustellen ist für die frühzeitige Ablieferung des Hafers eine Frühdruschprämie in der Form festgesetzt worden, daß der Höchstpreis für die Tonne Hafer bis zum 30. September 1916 auf 300 Mark, von da ab bis auf weitere Festsetzung auf 280 Mark bestimmt wurde. In welcher Höhe der Höchstpreis endgültig festgelegt wird, steht noch nicht fest.

Die weitere Herabsetzung wird, da der Heeresbedarf für die nächsten Monate noch erheblich ist, aber nicht vor Ende November erfolgen. Bis dahin wird es den Landwirten, auch wenn man die Verspätung der Ernte und sonstige Schwierigkeiten berücksichtigt, möglich sein, den Hafer in der für das Heer zunächst erforderlichen Menge zum Preise von 280 Mark zur Ablieferung zu bringen, ohne daß die ordnungsmäßige Durchführung der Herbstbestellung und die Einbringung der Haferfruchtenernte unter der Beschleunigung der Haferanlieferung leidet.

Das Kgl. Landratsamt wird gebeten, vorstehendes zur Kenntnis zu bringen.

Proviantamt.

Unterschriften.

J.-Nr. II. 12026.

Diez, den 7. November 1916.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisbauernrates.

J. B. 2086.

Diez, den 6. November 1916.

Bekanntmachung.

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz gibt auch für das Jahr 1917 den Roten Kreuz-Kalender heraus, der gegenüber der vorjährigen Ausgabe in erheblich erweiterter und verbesserter Gestalt erscheint. Es ist jetzt die Form eines Tagesabreiß-Kalenders gewählt, der mit Bildern aus der Kriegsgeschichte nebst den entsprechenden Erläuterungen versehen ist und unter der Schriftleitung des Königl. Kanzleischreibers Dr. Bogdan Krieger steht. Einen besonderen Wert verleihen dem Kalender 12 Kunstblätter mit Bildnissen und schriftgetreu wiedergegebenen Sinnprüchen führender Männer. Der Preis des Kalenders beträgt 3 Mark.

Die Anschaffung des Kalenders wird unseren Mitgliedern hiermit warm empfohlen.

Der Vorsitzende des Zweigvereins vom Roten Kreuz.

J. B.
Bimmermann.

Der russische Mobilmachungsbefehl.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt unter dem Titel:

Die russische Mobilmachung zugleich die Kriegserklärung an Deutschland!:

Die gestern in der Rede des Reichskanzlers erwähnte russische Mobilmachungsanweisung vom Jahre 1912 verdient in ihren Hauptpunkten im Wortlaut bekannt zu werden, da sie die seit langem gehegten Angriffssichten Russlands gegen Deutschland enthüllt. Die Behauptung Greys, daß die russische Mobilmachung lediglich eine Verteidigungsmaßnahme gewesen sei, ist schlagend widerlegt worden.

Geheim! Gift!

Chef des Stabes des Warschauer Militärbezirk, Sektion des Generalquartiermeisters, Mobilisationsabteilung.

30. September, 1912, Nr. 2450, Stadt Warschau.

An den Kommandeur des 6. Armeekorps.

In Abänderung aller früher erfolgten Anordnungen bezüglich des operativen Teiles teile ich Ihnen auf Befehl des Kommandierenden der Truppen nachstehende leitende Gesichtspunkte mit:

Allerhöchst ist befohlen, daß die Verklündigung der Mobilisation auch die Verklündigung des Krieges gegen Deutschland ist. Die deutsche Armee kann bei voller Kriegsbereitschaft ihren Aufmarsch im Raume der Masurischen Seen am 13. Tage der Mobilmachung beenden. Allerdings ist eine Ueberschreitung der Grenze durch die vorderen deutschen Korps schon am 10. Tage vollkommen möglich. Die bewaffneten Kräfte Russlands werden in einige Armeen zerlegt, die vorher bestimmt sind zu Operationen gleichzeitig sowohl gegen Deutschland, wie auch gegen Oesterreich-Ungarn. Die Armeen, die vorher bestimmt sind für die Operationen gegen Deutschland, werden zu einer Gruppe zusammengefaßt unter dem Kommando des Oberbefehlshabers der Gruppe der Armeen gegenüber der deutschen Front. Die zweite Armee, zu deren Bestand das 6. Korps gehört, tritt zu der Gruppe der Armeen der Nordwestfront. Der Stab des Oberbefehlshabers der 2. Armee befindet sich bis zum siebenten Tage der Mobilisation in Warschau, darauf in Wolkowsk.

Die allgemeine Aufgabe der Truppen der Nordwestfront ist: Nach Beendigung der Konzentrierung Uebergang zum Vormarsch gegen die bewaffneten Kräfte Deutschlands mit dem Ziele den Krieg in dessen Gebiet hinüberzutragen. Die Aufgabe der zweiten Armee ist: Verdeckung der Mobilisation und allgemeinen Konzentrierung der Armee. Den Raum Wialystka—Grodno muß die Armee auf jeden Fall in ihren Händen behalten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe versammelt sich die zweite Armee in der Front Sopockini—Tomza. (Es folgen Einzelanordnungen über den Aufmarsch und die Aufstellung der Divisionen, Transporte pp.)

Zum Schluß wird auf die gewichtige hochpolitische Bedeutung der Anordnungen hingewiesen mit den Worten: Der Inhalt dieser Anweisung bildet strenges Staatsgeheimnis. Es folgen die Unterschriften: Generalleutnant Kilusjew, Generalmajor Postowski, älterer Adjutant Oberst Daler.

Dieser Befehl vom Jahre 1912 ist nicht aufgehoben worden und war mithin bei Ausbruch des Krieges im Juli 1914 noch gültig. Er war zweifellos bei dem engen Zusammenarbeiten zwischen dem russischen und französischen Generalstab auch der französischen Regierung und durch diese auch der englischen bekannt, da während der letzten Jahre vor dem Kriege eine dauernde Verbindung zwischen dem französischen und englischen Generalstab bestand, was durch die häufigen Reisen des General French nach Frankreich auch äußerlich zum Ausdruck gekommen ist.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Vorübergehende Einschränkung des Güterverkehrs. Der starke Herbstverkehr und die umfangreiche Inanspruchnahme der Eisenbahnen zu Heereszwecken machen es erforderlich, eine Einschränkung des Güterverkehrs dahin

zu treffen, welcher dringliche Waren ausgenommen sind und wichtiger Güter von der Beförderung ausgeschlossen werden. Demgemäß ist den Dienststellen mit sofortiger Wirkung die Annahme folgender Güter in Stückaufsendungen bis einschließlich 18. d. M. untersagt worden: Badewannen, Bilder, Bilderrahmen, Billards, Bettfedern, Felle, Fourniere, Galanteriewaren, Gemälde, Glas und Glaswaren, Grabeinfassungen, Grabdenkmäler, Grabsteine, Grammophone, Harmoniums, Hüte, Kinderstühle, Kinderportwagen, neue Kinderwagen, Kinderwagen-gestellte, Klaviere (Pianos und Flügel), Korbmöbel, Korbwaren, Kunstgegenstände, Kutschwagen, Läufer, Leitern, Kurzwagen, Matratzen, neue Möbel, Möbelgestelle (z. B. Sopha- und Stuhlgestelle), Modewaren, Musikautomaten, Parkettstäbe, Pianofortes, leere; Phonographen, Polsterwaren und Füllmaterial dazu (z. B. Seegras, Berg), Porzellanwaren, Putzwaren, Rohr- und Rohrgewebe, Schlitten, Spiegel, Spiegelglas-fisten leere; Spiegelrahmen, Spielwaren, Sprungfedern. Steingut, Strohfleischhüllen, Stühle, Tabeten, Teppiche, Trec-kottawaren, Theaterrequisiten, Thüringische, Böhmisches und Nürnberger Waren, Töpferwaren, Vogelkäfige, Waichbretter, Waschmaschinen, Waschtischauflage, marmorne. In besonders dringlichen Fällen — z. B. bei Sendungen für Lazarette — können Ausnahmen zugelassen werden. Sendungen, Heeresgut und Privatgut für die Heeresverwaltung werden von der Maßnahme nicht betroffen. Eine weitere, zeitlich zunächst nicht begrenzte Einschränkung ist noch für einige Verpackungsgenstände getroffen worden und zwar für: Holzverpackungen, Lat-tengestellte und Harrafte. Diese dürfen bis auf weiteres nur zerlegt als Stückgut angenommen werden. Es empfiehlt sich, daß die Verkehrtreibenden aus freien Stücken über den Rahmen der jetzt gezogenen Grenzen hinaus den Versand aller nicht dringlichen Güter — sowohl als Stückgut wie als Wagenladungen — vorläufig zurückstellen würden.

!!: Irrtümliches über die Apfelweinerzeugung.

Einige Blätter haben darüber Beschränkungen geführt, daß die Erzeugung von Apfelwein im ganzen Deutschen Reich verboten sei. In dieser Form ist die Nachricht unrichtig. Ein formelles Kelterverbot besteht nicht. Allerdings ist das Keltern vorläufig im allgemeinen ausgeschlossen, weil alles Fabri- obst der Marmeladeindustrie zugeführt wird. Es sind nur Ausnahmen, in denen das Keltern möglich ist, nämlich einmal den Obstgartenbesitzern für den Gebrauch im eigenen Haus- halt und dann in dem Falle, daß eine Kelterei, die in einem beschlagnahmefreien Bezirk liegt, Kelterobst bereits im Be- sitz hat.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Verwendung der Tierkadaver.

In einer Versammlung der pfälzischen Tierärzte und der städtischen Schlachthofdirektoren wurden Beratungen über die unschädliche Beseitigung der Tierkadaver geführt. Es wurde dabei u. a. festgestellt, daß jährlich Millionen von Berten zugrunde gehen dadurch, daß die Tierkadaver einfach ver- scharrt werden. Neben den bereits bestehenden thermischen Vernichtungsanstalten in der Pfalz, sollen nun noch weitere errichtet werden. Aus den Kadavern sollen dann Fleisch- futtermehl und Abfallfette zur Seifenbereitung gewonnen wer- den.

Keine Rettung vor dem Marmeladen-schwindel?

Ein sehr bemerkenswertes Gutachten gab der Professor Lehtinen, der Vorsteher des Dresdener chemischen Untersuchungs- amtes, über bestimmte Sorten Marmelade ab. Sie bestanden in der Hauptsache aus einem künstlich gefärbten, versüßten und aromatisierten Mehlkleister, mit sehr geringen Zusätzen von Fruchtfleisch, manchmal fehlten diese auch überhaupt. Ist das schon bezeichnend, so ist noch viel verblüffender, was der Gelehrte über die unangreifbare Macht der Marmeladen- fabriken sagt: Es ist trotzdem zu empfehlen, diese Erzeugnisse unter Marmeladen einzureihen. Das hat seinen Grund darin, daß für die bekannten fünf Marmeladenorten Höchstpreise festgesetzt sind. Würden die Nahrungsmittelchemiker den frag- lichen Erzeugnissen den Marmeladencharakter absprechen, dann würden sie dem Publikum unter vielversprechenden Phantasie- namen zu erhöhten Preisen angeboten werden können.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.